Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

17. Ausgabe vom 30. April 2013

INHALT:

- Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Würm
- Bebauungsplan Nr. 8183 für das Gebiet zwischen Gisela-, Josef-Fischhaber-Straße und dem Verbindungsweg zwischen diesen Straßen, Gemarkung Starnberg; Satzung zur ersten Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre
- 1. Änderung der Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten Außenbereich - Außenbereichssatzung Nr. 7507 für das Gebiet Unterschorn-Ost, Gemarkung Wangen; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg am 08.05.2013

◆ Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Würm

Im Amtsblatt des Landratsamtes Starnberg Nr. 19/2008 vom 14.05.2008 wurde das ermittelte Überschwemmungsgebiet **an der Würm** im Landkreis Starnberg bekannt gemacht und damit vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur endgültigen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. In begründeten Einzelfällen kann die Fünfjahresfrist um zwei weitere Jahre verlängert werden. Nachdem dem Landratsamt Starnberg das Kartenmaterial zur endgültigen Festsetzung der Überschwemmungsgebiete noch nicht vorliegt, wird die vorläufige Sicherung für das mit dieser Bekanntmachung dargestellte Überschwemmungsgebiet gem. Art. 47 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) bis 14.05.2015 verlängert:

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG). Grundlage für die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in hundert Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Für die Würm im Landkreis Starnberg wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den untenstehenden Übersichtslageplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von der Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslageplänen im Maßstab = 1:25.000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1:2.500 bzw. 1: 5.000 können im Landratsamt Starnberg (Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg), den Gemeinden Gauting (Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting) und Krailling (Rudolf-von-Hirsch-Straße 1, 82152 Krailling), in der Stadt Starnberg (Vogelanger 2, 82319 Starnberg) während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter: **http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm** eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiete dargestellten Flächen bis einschl. 14.05.2015 als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gem. Art. 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitplanung für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches (BauGB),
3. die Errichtung von Mauern, Wellen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die vorgenannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaues, des Baues von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Starnberg kann abweichend von der o.g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Starnberg kann abweichend von der o.g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- Hochwasser angepasst ausgeführt wird

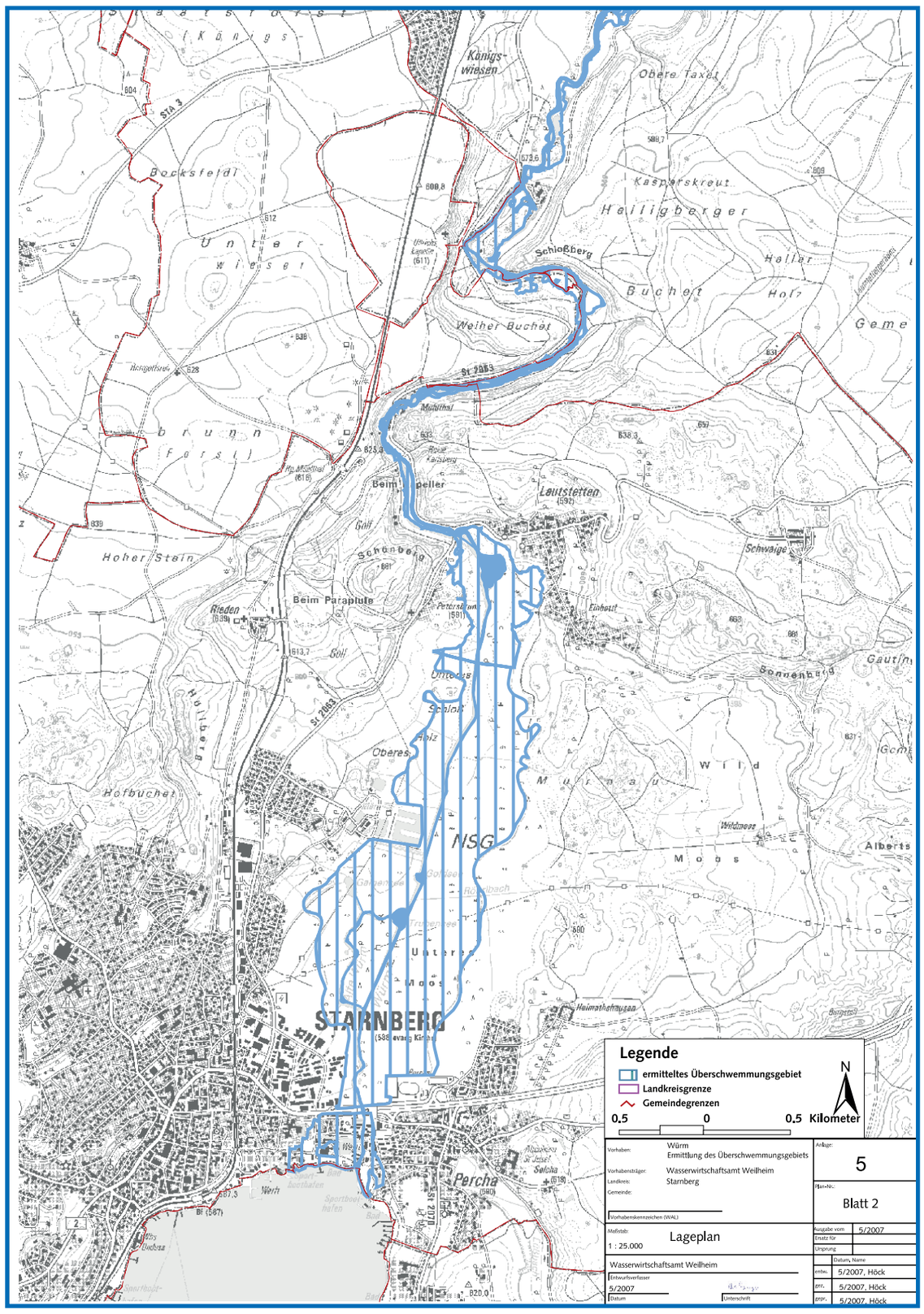

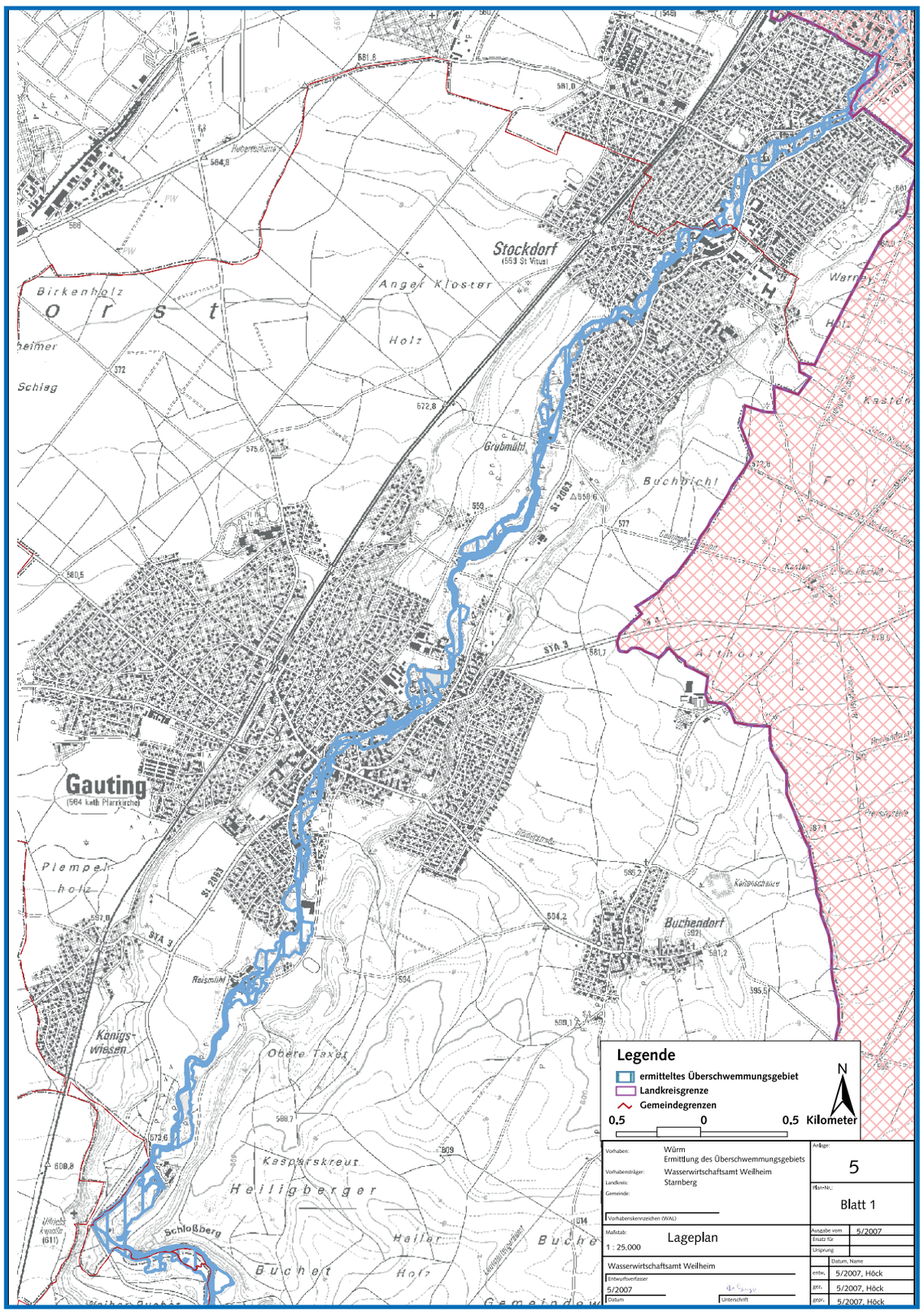

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

17. Ausgabe vom 30. April 2013 Seite 2

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Starnberg kann abweichend von den o.g. Nrn. 3 bis 9 Maßnahmen zulassen, wenn

- Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- eine Gefährdung von Leben oder erheblichen Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind,

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Starnberg über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf der in dieser Bekanntmachung enthaltenen Befristung.

Weitere Informationen:

- Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse:
  http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm
  im Informationsdienst „Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.
- Außerdem wird auf nachstehende Internet-Adressen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim hingewiesen: **http://wasserwirtschaftsamt-weilheim.de/service/ueberschwemmungsgebiete/index.htm**
  http://www.geodaten.bayern.bayern.de/bayernviewer/aqua/aquaStart.html

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

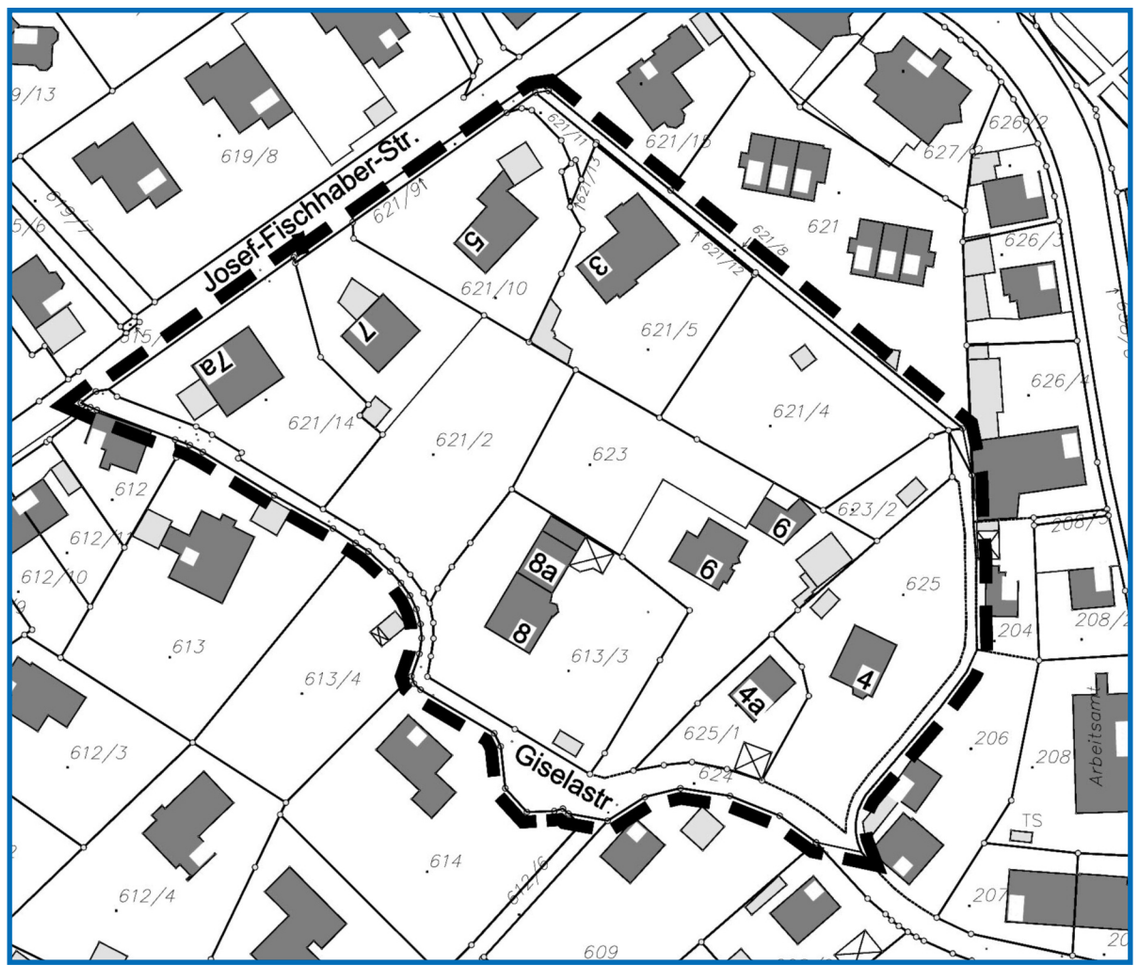

Räumlicher Geltungsbereich der ersten Verlängerung der Veränderungssperre des Bebauungsplans Nr. 8183

Satzung
zur ersten Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre (Bebauungsplan Nr. 8183 für das Gebiet zwischen Gisela-, Josef-Fischhaber-Straße und dem Verbindungsweg zwischen diesen Straßen, Gemarkung Starnberg)

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der ersten Verlängerung der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Geltungsbereich der am 04.05.2011 bekannt gemachten Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet, für das der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8183 beschlossen hat.

§ 2
Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 03.05.2014 verlängert.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung zur ersten Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 03.05.2014.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretene Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Starnberg, 23.04.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8183 für das Gebiet zwischen Gisela-, Josef-Fischhaber-Straße und dem Verbindungsweg zwischen diesen Straßen, Gemarkung Starnberg; Satzung zur ersten Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre

Aufgrund der § 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Starnberg folgende

◆ 1. Änderung der Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten Außenbereich – Außenbereichssatzung Nr. 7507 für das Gebiet Unterschorn-Ost, Gemarkung Wangen; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 11.04.2013 die Satzung in der Fassung vom 07.02.2013 beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Satzung mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen einer Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 24.04.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 08.05.2013

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet **am Mittwoch, dem 08.05.2013, um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg** statt.

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in den letzten nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Abfallgebührensatzung im Landkreis Starnberg; hier: Änderung des Gebührensatzes für Direktanlieferungen am Müllheizkraftwerk München-Nord
4. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, 25.04.2013

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Peter Flach, Verbandsvorsitzender

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.